

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 10.10.2023

9. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der der Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Obergrafendorf verordnet wird.**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 21.9.2023 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 72/2023, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, mit der der Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Obergrafendorf verordnet wird.

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Obergrafendorf haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) Herz-Jesu-Apotheke in 3204 Kirchberg an der Pielach:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

b) Pielachtal-Apotheke zum hl. Georg in 3202 Hofstetten-Grünau:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

c) Apotheke „Zur Mariahilf“ in 3150 Wilhelmsburg:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:30 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

d) Marien-Apotheke in 3200 Ober-Grafendorf:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:30 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag dem 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Die Turnusbereitschaftsdienste außerhalb der Betriebszeiten sind wie folgt zu leisten:

a) Herz-Jesu-Apotheke in Kirchberg an der Pielach und Pielachtal-Apotheke in Hofstetten Grünau:

i. Die Kronen-Apotheke in 3180 Lilienfeld, die Pielachtal Apotheke zum hl. Georg in 3202 Hofstetten-Grünau und die Herz-Jesu-Apotheke in 3204 Kirchberg an der Pielach wechseln in fortlaufender Reihenfolge:

1. *Kronen-Apotheke Lilienfeld*
2. Pielachtal Apotheke zum hl. Georg, Hofstetten-Grünau
3. Herz-Jesu-Apotheke, Kirchberg an der Pielach

Der Bereitschaftsdienst der Apotheke in Lilienfeld wird aufgrund der Zuständigkeit in einer eigenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld geregelt.

ii. Der Turnusbereitschaftsdienst der *Kronen-Apotheke in 3180 Lilienfeld*, der Pielachtal Apotheke zum heiligen Georg in 3202 Hofstetten-Grünau und der Herz-Jesu-Apotheke in 3204 Kirchberg an der Pielach entfällt, wenn gleichzeitig die

- Marien-Apotheke in 3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 5, oder die
- Apotheke zur Mariahilf in 3150 Wilhelmsburg, Obere Hauptstraße 7,

Bereitschaftsdienst versehen.

b) Apotheke „Zur Mariahilf“ in Wilhelmsburg:

Die Apotheke „Zur Mariahilf“ in Wilhelmsburg versieht zeitgleich mit der Alten Spora-Apotheke in St. Pölten und der Christophorus-Apotheke in St. Pölten Turnusbereitschaftsdienst.

c) Marien-Apotheke in Ober-Grafendorf:

Die Marien-Apotheke in Ober-Grafendorf versieht zeitgleich mit der Hippolyt-Apotheke in St. Pölten Turnusbereitschaftsdienst.

(2) Die Bereitschaftsdienste gemäß Abs. 1 beginnen am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und enden am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Obergrafendorf dürfen an Werktagen im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst versehen. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 a) darf gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz in Form der Ruferrreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein

allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 b) und c) muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Bereitschaftsdienst an Werktagen

Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2, dass während der Mittagspause von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:30 Uhr die Apotheke zur Mariahilf, 3150 Wilhelmsburg, Obere Hauptstraße 7, Bereitschaftsdienst hat und diesen Bereitschaftsdienst auch bei geöffneter Apotheke leisten darf.

§ 4. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 2. Oktober 2023 in Kraft. An diesem Tag hat ab 8:00 Uhr die Kronen-Apotheke in Lilienfeld Turnusbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 lit.a, am 3. Oktober 2023 die Pielachtal Apotheke zum hl. Georg in Hofstetten-Grünau, am 4. Oktober 2023 die Herz-Jesu-Apotheke in Kirchberg an der Pielach usw. in dieser Reihenfolge.

(2) Mit Ablauf des 1. Oktober 2023 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten PLA5-S-085/039, vom 15. Dezember 2021, in der die Bereitschaftsdienste und Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Obergrafendorf festgelegt wurden außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Josef Kronister

